

I . Ergänzende Bedingungen

1. Geltungsbereich

Der Anschluss an die Erdgasversorgung erfolgt im Stadtgebiet der Stadt Wittenberge durch die Stadtwerke Wittenberge GmbH (nachfolgend SWW) auf der Grundlage der „Verordnung der Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasverordnung Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung -NDAV - vom 08.11.2006).

Technische Anschlussbedingungen

Für Gasversorgungsanlagen, die an das Verteilnetz der Stadtwerke Wittenberge GmbH (SWW GmbH) angeschlossen werden, gelten die "Technischen Anschlussbedingungen" entsprechend NDAV in der jeweils gültigen Fassung.

2. Baukostenzuschüsse (§ 9 NDAV)

- 2.1 Soweit die allgemeine Anschlusspflicht der SWW GmbH nach § 18 Energiewirtschaftsgesetz besteht, kann ein Baukostenzuschuss (BKZ) erhoben werden. Der Netzbetreiber kann, vom Anschlussnehmer bei Netzanschluss seines Bauvorhabens an das Verteilnetz bzw. Erhöhung seiner Leistungsanforderungen und dadurch erforderlicher Veränderungen am Netzanschluss, einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (BKZ) verlangen.
- 2.2 Der BKZ wird gemäß des § 11 NDAV für jeden Anschlussnehmer nach Einzelfallbetrachtung ermittelt und für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, soweit sich diese Anlage ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lässt, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 50 von Hundert dieser Kosten betragen.
- 2.3 Für die Leistungsanspruchnahme gilt die maximale zeitgleiche Leistung am Netzanschluss unter Berücksichtigung der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen.
- 2.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.
- 2.5 Voraussetzung für einen weiteren BKZ ist im Übrigen, dass die SWW GmbH für erhöhte Leistungsanforderungen noch über Anlagenreserven verfügt. Hierbei ist es unerheblich, ob mit der Leistungserhöhung Baumaßnahmen am Netz notwendig sind, ob der Anschlussnehmer vor einer Leistungserhöhung diese einmal abgesenkt hatte oder ob er Betriebsmittel des Netzes bisher teilweise mitfinanziert hat.
- 2.6 Innerhalb dieser Ergänzenden Bedingungen sind die BKZ für Netzebenen außerhalb dieser Bedingungen informativ aufgeführt. Für Netzanschlüsse dieser Ebenen werden Sondervereinbarungen getroffen.

3. Netzanschluss (§ 6 NDAV)

- 3.1 Der Antrag auf Herstellung des Netzanschlusses ist unter Verwendung des von der SWW zur Verfügung Onlineportals -Netzanschluss- zu beantragen. Das Online-Portal finden Sie im Internet unter www.stadtwerke-wittenberge.de.
- 3.2 Die SWW kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz des SWW angeschlossen wird.
- 3.3 Bei Neubauten/Sanierungen ist eine Hauseinführung oder Aussparung durch den Bauherrn bereitzustellen. Für die Abdichtung der Hauseinführung gegen das Mauerwerk ist der Anschlussnehmer verantwortlich

4. Netzanschlusskosten (§ 9 NADV)

- 4.1 Der Anschlussnehmer zahlt der SWW die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle der Versorgungsleitung und endend an der Hauptabsperreinrichtung. Zusätzlich gehören die Beschilderung am Objekt und die Messeinrichtung dazu, diese werden bereitgestellt. Hierbei werden für vergleichbare Netzanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Netzanschluss pauschal gemäß Preisblatt (II.) berechnet.
- 4.2 Eine pauschale Berechnung der Kosten nach II. Ziffer 1.1 des Preisblattes erfolgt lediglich bei Standard-Netzanschlussarbeiten (Wohnhäuser, Netzanschlusslänge bis max. 30 m, bekannte Bodenklassen, keine besonderen Straßen-/Gehwegbeläge, keine Unterbaukonstruktion zum Hochwasserschutz, Grabenprofil 0,4 x 1,2 (Breite x Tiefe), Oberflächenherstellung bis 3,5 m²).
- 4.3 Bei Netzanschlüssen, bei denen im Vorfeld erkennbar ist, dass Mehraufwendungen außerhalb der Pauschalen nach Ziffer 1.1 des Preisblattes erforderlich sind (z.B. anderes Grabenprofil als 0,4 x 1,2 m (Breite x Tiefe), Oberflächenaufbruch und -wiederherstellung > 3,5 m², Netzanschlusslänge > 30m, Schutzrohrverlegungen, Unterbaukonstruktionen zum Hochwasserschutz, besondere Straßen-/Gehwegbeläge wie Bitum/Beton), berechnet sich der Gesamtpreis individuell nach tatsächlichem Aufwand.
- 4.4 Werden Netzanschlussarbeiten unter nicht vorhersehbaren, besonders schwierigen Bedingungen (z.B. Entfernung nicht sichtbarer Bauhindernisse wie Baufundamente, archäologischer Funde, Unterbaukonstruktionen zum Hochwasserschutz) durchgeführt, so erhöhen sich die zu erstattenden pauschalen Kosten nach II. Ziffer 1.1 des Preisblattes entsprechend dem tatsächlichen Mehraufwand.
- 4.5 Die dem Anschlussnehmer berechneten Kostenanteile (Anschlusspreis) können enthalten:
 - den Baukostenzuschuss gemäß § 11 NDAV
 - die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV (inkl. Regler- und Zählersetzung nach §14 NDAV)
 - jede weitere Inbetriebsetzung gemäß §14 NDAV (nach Beantragung und Freigabe durch zugelassenes Vertragsinstallationsunternehmen (VIU))
- 4.6 Mehrere Netzanschlüsse auf einem Grundstück - auch bei parallel geführten Leitungen - werden einzeln berechnet.
- 4.7 Der Anschlussnehmer zahlt die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlagen erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden grundsätzlich nach tatsächlichem Aufwand. Für die Umverlegung von Zählergarnituren berechnet die SWW Pauschalen nach II. Ziffern 2.1 bzw. 2.2 des Preisblattes.

- 4.8 Bei der Änderung eines nicht ausreichend leistungsfähigen Netzanschlusses in mehrere Netzanschlüsse werden dem Anschlussnehmer je Netzanschluss die Netzanschlusskosten gemäß II. Ziffer 1. in Rechnung gestellt.
- 4.9 Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf Privatgrund werden bei der Berechnung der Hausanschlusskosten entsprechend II. Ziffer 1.4 des Preisblattes berücksichtigt.

5. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 9 NADV)

- 5.1 Bei unverhältnismäßig langen Netzanschlüssen kann der Anschlussnehmer/Kunde verpflichtet werden, einen Zählerschrank auf seinem Grundstück an der Grundstücksgrenze zu errichten.
- 5.2 Ein Netzanschluss gilt als unverhältnismäßig lang, wenn die von der Grundstücksgrenze gemessene Länge > 30 m ist.
- 5.3 Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, den Anschluss in einem ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- 5.4 Muss durch die SWW die Zugänglichkeit erst geschaffen werden und/oder eine Säuberung erfolgen, um Wartungs- und Reparaturarbeiten (z.B. Turnuswechsel) ausführen zu können, werden diese Aufwendungen dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

6. Plombenverschlüsse (§§ 8.12.22 NDAV)

- 6.1 Werden Plombenverschlüsse schuldhaft vom Anschlussnehmer/Kunden oder von Dritten geöffnet, berechnet die SWW die entstehenden Kosten gemäß II. Ziffer 4. des Preisblattes.
- 6.2 Die Beschädigung sowie das Fehlen von Plomben sind dem der SWW unverzüglich mitzuteilen.

7. Inbetriebsetzung / inaktive Netzanschlüsse /Stilllegung /Rückbau (§9; §14 NDAV)

Inbetriebsetzung des Netzanschlusses

- 7.1 Die SWW GmbH bzw. der Dienstleister schließt den Netzanschluss an das Verteilnetz der SWW GmbH an und nimmt den Netzanschluss in Betrieb. Der Antrag auf Inbetriebsetzung der technischen Anlage nach § 14 NDAV ist schriftlich unter Verwendung des durch SWW zur Verfügung gestellten Vordruckes (Anmeldung einer Gasanlage durch VIU) einzureichen. Der Vordruck wird dem VIU bzw. Anschlussnehmer/Kunden auf Anfrage zugesandt bzw. ist im Internet unter www.stadtwerke-wittenberge.de abrufbar.
- 7.2 Die Zählersetzung in einer Kundenanlage durch den Messtellenbetreiber (MSB) erfolgt erst nach vollständiger Anmeldung der Gasanlageanlage durch das VUI. Die Zählersetzung kann verweigert werden wenn die Kosten des Netzanschlusses nicht bezahlt sind.
- 7.3 Die Kosten der Zählersetzung in einer Kundenanlage pro Netzanschluss (seitens SWW) ist mit dem Netzanschlusspreis abgegolten. Die Kosten für jede weitere Inbetriebsetzung werden gemäß II. Ziffer 3. des Preisblattes pauschal in Rechnung gestellt.
- 7.4 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer/Kunde hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen, jeweils die entstehenden Kosten. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer/Kunde hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen, jeweils die entstehenden Kosten.
- 7.5 Für Eilmontagen, die auf gesonderten Antrag bis zu 2 Arbeitstagen nach Anmeldung auszuführen werden sollen, werden die aufgeführten Preise zuzüglich eines Aufschlages von 50% für zusätzlich entstehende Kosten berechnet.
- 7.6 Kosten, die im Rahmen des geplanten Auswechslens von Messeinrichtungen anfallen, werden nicht berechnet.
- 7.7 Die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten (Rechnung) abhängig gemacht werden.

inaktive Netzanschlüsse

- 7.8 Bei inaktiven Netzanschlüssen bleibt der Anschluss betriebsbereit. Es handelt sich um eine vorübergehende Einstellung (Sperrung) des Anschlusses. Der gesamte Netzanschluss inkl. Messeinrichtung bleiben dabei erhalten. Es kann jederzeit eine Gaslieferung wieder aufgenommen werden. Für die Vorhaltung des Anschlusses kann durch den Netzbetreiber eine Vorhaltepauschale erhoben werden. Die Pauschale entfällt, sobald die Nutzung des Netzanschlusses durch erneute Aufnahme des Gasbezuges erfolgt oder der Netzanschluss stillgelegt oder zurückgebaut wird.

(dauerhafte) Stilllegung/Trennung

- 7.9 Die Stilllegung bzw. Trennung beinhaltet die Unterbrechung des Netzanschlusses in Ihrem Gebäude bzw. an der Versorgungsleitung. Messeinrichtungen werden ausgebaut. Die Hauptabsperreinrichtungen werden geschlossen und verplombt. Ob eine physische Trennung vom Netz wegen fehlender Absperreinrichtung bzw. aus Sicherheitsgründen erfolgt obliegt den Netzbetreiber. Aus Sicherheitsgründen müssen die dahinterliegenden Gasleitungen bis zur Hauptabsperreinrichtung (von Erdgas) entgast werden (Kundenanlage). Ihre Netzanschlussleitungen und Anlagenteile werden nicht entfernt. Eine spätere Inbetriebnahme kann je nach technischen Gegebenheiten und vorheriger technischer Prüfung durch den Netzbetreiber weiterhin mögliche sein.
- 7.10 Die Kosten für die eventuelle Wiederinbetriebnahme sind durch den Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu erstatten.

(dauerhafte) Trennung inkl. Rückbau

- 7.11 Bei einer dauerhaften Trennung (Rückbau) wird ihre Gasleitung von der allgemeinen Versorgungsleitung abgetrennt und Anlagenteile werden bei Bedarf entfernt. Hierbei handelt es sich um eine endgültige Maßnahme. Der Netzanschluss ist nach der Trennung und dem Rückbau nicht mehr nutzbar. Das Grundstück, auf dem sich der Netzanschluss bis zu seiner Trennung befand, gilt aus Sicht des Netzbetreibers ab dann als nicht erschlossen. Eine erneute Versorgung ist nur mit einem neuen Anschluss möglich.
- 7.12 Die Kosten hierfür sind dem Netzbetreiber zu erstatten.

8. Zutrittsrecht (§§13; 22 NDAV)

- 8.1 Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWW den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der NDAV und GasNZV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht ist mit Abschluss des Netzanschluss- bzw. Netzzugangsvertrages ausdrücklich vereinbart.

9. Messeinrichtungen, Beseitigung von Störungen (§ 40 NDAV)

- 9.1 Messeinrichtungen gehören zum Eigentum des Messstellenbetreibers (MSB). Die Kostentragungspflicht für Nachprüfungen von Messeinrichtungen richtet sich nach § 19 NDAV. Die Kosten werden gemäß II. Ziffer 5. des Preisblattes nach einem pauschalem Aufwand berechnet. Zusätzlich werden die Gebühren der Eichbehörde bzw. staatlich anerkannten Prüfstelle richten sich nach der Eichkostenverordnung bzw. der jeweiligen Gebührenverordnung abgerechnet. Im Falle der Feststellung von Manipulationen gehen die Kosten immer zu Lasten des Anschlussnehmer/Anschlussnutzer.

- 9.2 Die Kosten für die Beseitigung von durch den Kunden verursachten Schäden oder Störungen an der Messeinrichtung werden pauschal nach II Ziffer 6. des Preisblattes berechnet.

10. Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (gemäß § 24 NDAV)

- 10.1 Die SWW GmbH nimmt die Versorgung unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die Kosten für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer in Rechnung gestellt.
- 10.2 Für derartige Arbeiten kann die SWW GmbH ein Dienstleister beauftragen, der mit dem betreffenden Anschlussnehmer/Anschlussnutzer einen Termin vereinbart.
- 10.3 Im Fall einer Unterbrechung der Versorgung werden immer die Kosten für die Unterbrechung und für die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sofort fällig.
- 10.4 Für die erfolglose Unterbrechung der Versorgung werden die Kosten gemäß Preisblatt berechnet.
- 10.5 Erfolgt die Wiederherstellung der gastechischen Anlage auf Wunsch des Anschlussnehmer/Anschlussnutzer außerhalb der normalen Arbeitszeit werden die Überstundenaufschläge und die Kosten für Mehraufwand berechnet.

11. Zahlung, Fälligkeit

- 11.1 Die Kosten für die Herstellung oder die Veränderung des Hausanschlusses werden mit Fertigstellung (Rechnung) sofort fällig.
- 11.2 Kann ein Einziehungsauftrag nicht ausgeführt werden, weil auf dem Konto des Anschlussnehmers/Kunden eine entsprechende Deckung fehlt, so werden die vom Geldinstitut erhobenen Gebühren und Verzugszinsen dem Anschlussnehmer/Kunden weiterberechnet.
- 11.3 Bei einer Abrechnung abweichend vom Ableseturnus sowie zweimaligem Nichtantreffen ist die SWW GmbH auf die Selbstablesung und die Datenübermittlung der Zählerstände durch den Kunden bzw. Anschlussnehmer/Anschlussnutzer angewiesen. Dies hat bis zum 5. Werktag des Folgemonats schriftlich, per Fax oder Mail zu erfolgen. Liegen bis zu diesem Termin keine Zählerstände vor, nimmt die SWW GmbH eine Schätzung vor, auf dessen Basis die Rechnung erfolgt. Eine Korrektur dieser Rechnung ist kostenpflichtig (vgl. II. Ziffer 9 des Preisblattes).
- 11.2 Bei größeren Objekten (Verträge mit Bauträgern) kann die SWW Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

12. Isolieren von Leitungen

- 12.1 Für das Isolieren von Leitungen auf Wunsch des Anschlussnehmers/Kunden wird ein separates Angebot erstellt.

13. Beseitigung von Störungen (gemäß §§ 13;22 NDAV)

- 13.1 Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Gasanlage hinter der HEK, mit Ausnahme der Messeinrichtung der SWW GmbH, ist der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer verantwortlich. Ist eine Veränderung oder Erweiterung der Anschlusssicherung notwendig, gelten die Bestimmungen zu den Netzanschlusskosten.
- 13.2 Wird der von der SWW GmbH beauftragte Dienstleister für Störungsbeseitigungen in Anspruch genommen, die auf Mängel in der Kundenanlage zurückzuführen sind, zu deren Beseitigung der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer bereits aufgefordert war und noch keinen Auftrag an einen eingetragenen Gasinstallateur (VIU) erteilt hat, dann berechnet die SWW GmbH dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die entstehenden Kosten.
- 13.3 Für die vergebliche An- und Abfahrt kann die SWW GmbH die Kosten gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NDAV in Rechnung stellen.

14. Vergebliche An- und Abfahrt / Sondergang

- 14.1 Für den Fall, dass die SWW bzw. der von der SWW beauftragte Dienstleister zum vereinbarten Termin die Arbeit nicht erledigen kann, weil der Anschlussnehmer/ Kunde nicht angetroffen wird, kann die SWW für die zusätzlichen An- und Abfahrten dem Anschlussnehmer/Kunden die jeweiligen Durchschnittskosten für eine vergebliche An- und Abfahrt berechnen.

15. Überstundenzuschläge

- 15.1 Erfolgen Arbeiten der SWW auf Wunsch des Anschlussnehmers/Kunden außerhalb der normalen Arbeitszeit werden die Überstundenzuschläge und die Kosten für Mehraufwand gemäß Preisblatt berechnet.

16. Datenverarbeitung

- 16.1 Die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden werden von der SWW unter Beachtung der Vorschriften zum Datenschutz erhoben, verarbeitet und genutzt. Ab 25. Mai 2018 gelten folgende Informationspflichten:
- Verantwortlicher im Sinne der Vorschriften des Datenschutzes ist die Stadtwerke Wittenberge GmbH, Bentwischer Chaussee 1, 19322 Wittenberge, Deutschland, vertreten durch die Geschäftsführer: Lutz Kähler
Handelsregister: Amtsgericht Neuruppin, Registernummer: HRB 2457
Tel.: 03877/ 954-0, Fax: 03877/954-111, E-Mail: info@stadtwerke-wittenberge.de
- 16.2 Datenschutzbeauftragter ist, Herr Mario Berendt, Mail: behrendt@stadtwerke-wittenberge.de
- 16.3 Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung erfolgt nur für die folgenden Zwecke: zu den in einer ggf. vom Kunden erteilten Einwilligung genannten Zwecken, zur Erfüllung von Verträgen mit dem Kunden, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage des Kunden erfolgen sowie zur Prüfung der Bonität des Kunden.
- 16.4 Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 lit. b), c) und f) Datenschutz-Grundverordnung und bei Vorliegen einer gesonderten Einwilligungserklärung Art. 6 Abs. 1 lit. a).
- 16.5 Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Offengelegt werden die personenbezogenen Daten gegenüber [z.B. Inkassounternehmen, Dienstleistern, Tiefbauunternehmen, Rechtsanwälten] in dem Umfang, wie dies aus berechtigten Interessen der SWW oder des Dritten erforderlich ist. Darüber hinaus erfolgt keine Speicherung, Verarbeitung oder Weitergabe an Dritte, es sei denn, der Kunde hat dem zugestimmt oder ein Gesetz verpflichtet zur Weitergabe.

- 16.6 Wir übermitteln Dienstleistern Ihre Personalien und Ihre Adressdaten, um die Bonitätsprüfung durchführen zu lassen. Sie können der Übermittlung dieser Daten an den Dienstleister jederzeit widersprechen, allerdings ist dann kein Vertragsschluss mehr möglich.
- 16.7 Die verarbeiteten personenbezogenen Daten werden mindestens für die Dauer des bestehenden Vertragsverhältnisses gespeichert und erst gelöscht, wenn alle tatsächlichen und rechtlichen Verpflichtungen erfüllt und keinerlei Aufbewahrungspflichten mehr einzuhalten sind.
- 16.8 Der Kunde hat das Recht, jederzeit Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten sowie deren Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Er kann jederzeit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten widersprechen. Ebenfalls steht dem Kunden das Recht zu, seine personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und sie an einen von ihm benannten Dritten direkt übermitteln zu lassen (Recht auf Datenübertragbarkeit).
- 16.9 Sofern der Kunde seine Einwilligung für eine weitergehende Datenerhebung erteilt hat, ist der Kunde berechtigt, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen.
- 16.10 Ist der Kunde der Auffassung, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gegen die Vorschriften des Datenschutzes verstößt, hat er das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde:
Landesbeauftragte für Datenschutz und Recht auf Akteneinsicht, Stahnsdorfer Damm 77; 14532 Kleinmachnow;
E-Mail: poststelle@lda.brandenburg.de;
<http://lda.brandenburg.de>
- 16.11 Die Bereitstellung der im Liefervertrag anzugebenden personenbezogenen Daten ist für den Vertragsabschluss erforderlich. Der Kunde ist verpflichtet, alle im Lieferauftrag anzugebenden personenbezogenen Daten bereitzustellen. Bei Zurückhaltung der Daten kann eine ordnungsgemäße Durchführung und Erfüllung des Vertrages nicht gewährleistet werden, so dass der Vertrag nicht zustande kommt. Gleiches gilt mit der Folge einer möglichen Beendigung des Vertrages, wenn der Kunde die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der Daten beansprucht, die für die Abwicklung des Vertrages notwendig sind.

17 Inkrafttreten

Die "Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers der NDAV" sowie das dazugehörige Preisblatt treten mit Wirkung zum 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige gültige Fassung außer Kraft gesetzt.

18 Änderungsvorbehalt

Die SWW GmbH behält sich eine Änderung dieser "Ergänzenden Bedingungen zur NDAV" nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen vor. Die geänderte Fassung wird mit Inkrafttreten Bestandteil des jeweils bestehenden Netzanschlussvertrages bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses.

Wittenberge, 01.04.2024
Stadtwerke Wittenberge GmbH

II Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen NDAV

1. Netzanschlusskosten (gemäß § 9 NDAV)		
	netto	brutto
1.1. Netzanschlüsse bis DN50/d63		
Grundpreis Netzanschluss	1.842,00 €	2.191,98 €
Meterpreis (je verlegten Meter vom Anschlusspunkt zur HEK)	67,20 €	79,97 €
1.2 Netzanschlüsse > DN50/d63	netto	brutto
Bei Netzanschlussgrößen > DN50 (d63) sowie aller anderen höherer Druckstufen, sind für die Höhe der Netzanschlusspreise Einzelvereinbarungen notwendig.	Preis nach Aufwand	
1.3 Zusätzliche Pauschalen für andere Bauausführungen	netto	brutto
Setzen eines bauseits gelieferten Hausanschlusskasten an der Grundstücksgrenze (ohne Materialbereitstellung)	1.800,00 €	2.142,00 €
1.4 Eigenleistungen/Ermäßigungen	netto	brutto
Eigenleistung (Nachlass für die Erstellung eines Leitungsgraben als 0,4 x1,2m (Breite x Tiefe) pro lfd. Meter)	16,50 €	19,64 €
2. Veränderungen vorhandener Netzanschlüsse (gemäß § 9 NDAV)		
Die Veränderung eines vorhandenen Netzanschlusses durch Änderung, Erweiterung oder Sicherheitstrennung der Kundenanlage aus baulichen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat.	Preis nach Aufwand	
2.1 Pauschalpreise für standardisierte Veränderungen an Netzanschlüssen	netto	brutto
dauerhafte Netztrennung (Rückbau) Netzanschlüsse bis DN50/d63	1.150,00 €	1.368,50 €
dauerhafte Netztrennung (Rückbau) Netzanschlüsse > DN50/d63	Preis nach Aufwand	
2.2 Umverlegung von HEK (≤ DN50/d63)		
Im Pausalpreis sind enthalten, für sämtliche Leistungen die mit dem setzen der HEK inkl. Kopfloch mit Ausnahme der verlegten Meter abgegolten, darüber hinaus werden die Aufwendungen nach Aufwand abgerechnet.	netto	brutto
Umsetzen einer vorhandenen HEK (≤ Zählergröße BK 6) - inkl. Mauerdurchführung -	973,50 €	1.158,47 €
3. Inbetriebsetzung /inaktive Netzanschlüsse (gemäß § 14 NADV)		
Für das Anbringen bei Auswechslung oder Inbetriebnahme von Mess- oder Steuerungseinrichtungen werden berechnet:	netto	brutto
pro Niederdruckregler bis DN50 (größer wird nach Aufwand berechnet)	68,00 €	80,92 €
pro Messeinrichtung	165,00 €	196,35 €
Werden mehr als 5 Messeinrichtungen am gleichen Tag an gleicher Anschlussstelle montiert, kann eine Angebot unterbreitet werden. Die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten (Rechnung) abhängig gemacht werden.		
Aufwandpauschale für Inaktive Netzanschlüsse (Grundpreis Messeinrichtung Netzentgelte (NNE) je Zählergröße)	Preisblatt Netznutzung	
Wiederinbetriebsetzung eines inaktiven Netzanschlusses nach vorheriger Prüfung	Preis nach Aufwand	
4. Plombenverschlüsse (gemäß §§ 8,13,22 NDAV)		
	netto	brutto
Erneuerung von schuldhaft bzw. widerrechtlich entfernter oder beschädigter Plomben	68,00 €	80,92 €
5. Nachprüfung von Messeinrichtung (gemäß § 40 GasNZV)		
	netto	brutto
Für die Nachprüfung der Messeinrichtung je Zähler Aus- und Einbau werden berechnet:	224,21 €	266,81 €
zzgl. der Gebühren für die Prüfung entsprechend Gebührenverordnung/Eichkostenverordnung (in der jeweils gültigen Fassung)		
Wird die Anzeige einer Messeinrichtung durch den Kunden bezweifelt, kann dieser eine Überprüfung der Messeinrichtung schriftlich beantragen. Liegt das Messergebnis innerhalb der gesetzlichen Eichfehlergrenzen zahlt der Kunde die Kosten.		
6. Beseitigung von Störungen/Schäden an Messeinrichtungen (gemäß § 12;22 Abs.3 NDAV)		
	netto	brutto
Verlust und Beseitigung von Beschädigungen an Messeinrichtung (wenn vom Kunden verschuldet)	185,00 €	220,15 €
Für die wiederholte Beseitigung von Störungen, die auf Mängel in der Innenanlage des Anschlussnehmers zurückzuführen sind	214,83 €	255,65 €

7. vergebliche Anfahrt/Sondergang

	netto	brutto
Die Kosten für die Herstellung oder die Veränderung des Hausanschlusses werden mit Fertigstellung (Rechnung) sofort fällig. pro vergeblicher Anfahrt/ Sondergang (nach vorheriger Terminvereinbarung)	68,00 €	80,92 €

8. Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung (gemäß § 24 NDAV)

	netto	brutto
Für die Unterbrechung der Versorgung am Zähler werden berechnet	68,00 €	68,00 € **
Für die Wiederaufnahme der Versorgung am Zähler werden berechnet	90,50 €	107,70 €
Für die Unterbrechung der Versorgung am Hausanschlussschieber werden berechnet	145,20 €	145,20 €
Für die Wiederaufnahme der Versorgung am Hausanschlussschieber werden berechnet	155,50 €	185,05 €
Für die Unterbrechung der Versorgung an der Versorgungsleitung werden berechnet		Preis nach Aufwand
Für die Wiederaufnahme der Versorgung an der Versorgungsleitung werden berechnet		Preis nach Aufwand

* Im Fall einer Unterbrechung der Versorgung werden immer die Kosten für die Unterbrechung der Versorgung und für die Wiederaufnahme des Anschlusses und der Anschlussnutzung fällig.

9. Rechnung, Mahnung (gemäß §§ 23 NDAV)

	netto	brutto
Für die schriftliche Mahnung werden berechnet	5,00 €	5,00 € **
Für das Erstellen und Zusenden von Rechnungskopien	7,98 €	9,50 €
Unterjährige Abrechnung	20,50 €	24,40 €
Korrekturrechnung	20,50 €	24,40 €
Zahlungsvereinbarung und Sonstiges (Ratenzahlung etc..)	9,50 €	9,50 € **

10. Kostenerstattungen für vom Kunden verursachte Aufwendungen

	netto	brutto
Verrechnungssätze für externe Weiterberechnung		
Handwerker/Facharbeiter	68,00 €	80,92 €
Meister/Techniker	88,00 €	104,72 €
Ingenieur	108,00 €	128,52 €
Fahrkosten (€/km)	0,65 €	0,77 €
Lohn- und Gehaltszuschlag für Überstunden	50%	
Lohn- und Gehaltszuschlag für Sonntage	100%	
Lohn- und Gehaltszuschlag für Feiertage	200%	
Zuschlag für Lagermaterial	14%	
Zuschlag für Sondervereinbarungen (Fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz pro/a)		

Für jeden vom Kunden verursachten Einsatz werden die Zuschläge zum eigentlichen Lohn- und Gehaltszuschlag hinzugerechnet (Fallen Sonn- und Feiertag auf den selben Tag so wird Feiertagszuschlag berechnet).

11. Baukostenzuschuss (gemäß § 11 NDAV)

11.1 Der Netzbetreiber kann vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der öffentlichen Verteilungsanlagen verlangen. Baukostenzuschüsse betragen höchstens 50 von Hundert dieser Kosten.		
	netto	brutto
Für jede Netzebene /Niederdruck/Mitteldruck wird pro KW angemeldeter Anschlussleistung berechnet (Wert entspricht 50%)	95,09 €	113,16 €
Für die Netzebene Hochdruck wird der BKZ individuell berechnet (außerhalb der NDAV)		

12. Brennwert

12.1 Im Netzgebiet der Stadtwerke Wittenberge GmbH kommt Erdgas mit einem mittleren Brennwert von ca. 11,0 kWh/m³ zur Verteilung. Die eichrechtlichen Bestimmungen sowie Einhaltung des DVGW Arbeitsblätter -speziell G260 und G685- müssen eingehalten werden.

13. Steuern und Abgaben

Die gerundeten Bruttopreise enthalten die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens maßgebende Umsatzsteuer von derzeit 19% . Der Netzbetreiber behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung stellen.

Bruttopreise = inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer 19%

*Bruttopreise mit verminderten Mehrwertsteuersatz auf 7 % (befristet vom 01.10.2022 bis 31.03.2024)

** Diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer

14. Inkrafttreten

Die "Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreiber der NDAV" sowie das dazugehörige Preisblatt treten mit Wirkung zum 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige gültige Fassung außer Kraft gesetzt.

Wittenberge, 01.04.2024
Stadtwerke Wittenberge GmbH